Niederschrift
über die Sitzung des Gemeinderates im Umlaufverfahren der Ortsgemeinde Kindsbach vom 11.11.2020

Anwesend sind:

Vorsitzender
Herr Knut Böhlke

Erste Beigeordnete ohne Stimmrecht
Frau Dagmar Lang-Wenzel

Beigeordnete/r ohne Stimmrecht
Frau Maria Ottenbreit-Burkhard
Herr Josef Germann

Ratsmitglieder
Herr Dirk Brand
Herr Gregor Budell
Frau Tanja Gebert
Herr Franz-Josef Groß
Herr Jens Gutwein
Herr Erwin Lang
Herr Michael Lüer
Herr Christian Meinlschmidt
Herr Michael Müller
Herr Frank Niermann
Herr Daniel Rödel
Herr Hubert Rosenkranz
Herr Peter Spieleder
Herr Jonas Ulmen
Herr Christian Werner
Herr Walter Wittenmeier

Schriftführe/in
Frau Aline Eicher

Ende der Stimmabgabe: Mittwoch, 11.11.2020, 16:00 Uhr

Die Mitglieder des Gemeinderates haben sich nach ordnungsgemäßer Einladung vom 05.11.2020 in beschlussfähiger Anzahl unter dem Vorsitz von Ortsbürgermeister Knut Böhlke am Umlaufverfahren mit Stimmabgabe bis 11.11.2020, 16:00 Uhr beteiligt.

Das Vorverfahren zum Umlaufverfahren wurde am 30.10.2020 eröffnet.

Im Vorverfahren wurde mit Fristsetzung bis Dienstag, 03.11.2020, 16:00 Uhr zu jedem Beschlussgegenstand abgefragt, ob:

1. es Widerspruch gibt, hierüber im Umlaufverfahren zu beschließen,
2. zu einem Beschlussgegenstand geheime Abstimmung gewünscht wird und
3. Sonderinteresse besteht.

Der Beschlussfassung der einzelnen Beschlussgegenstände im Umlaufverfahren wurde von keinem Ratsmitglied widersprochen.

Tagesordnung:

1. Vereinigung der Kreissparkasse Kaiserslautern und der Stadtsparkasse Kaiserslautern Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Gewerbesteuerzerlegung
   Vorlage: KB/506/2020

2. Vorgesehener Recyclinghof Kindsbach; Abschluss eines Städtebaulichen Vertrags als Grundlage für das weitere Vorgehen
   Vorlage: KB/501/2020

3. Unterrichtung des Gemeinderates über Verträge gemäß § 33 GemO für 2019
   Vorlage: KB/461/2020

4. Berichtspflicht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 21 GemHVO
   Vorlage: KB/481/2020

5. Bekanntgabe einer Eilentscheidung gem. § 48 GemO
   Vorlage: KB/482/2020

Protokoll:

TOP 1 Vereinigung der Kreissparkasse Kaiserslautern und der Stadtsparkasse Kaiserslautern
Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Gewerbesteuerzerlegung
Vorlage: KB/506/2020

Sachverhalt:

Die Kreissparkasse Kaiserslautern, Anstalt des öffentlichen Rechts, Am Altenhof 12/14 und Fackelstraße 36, 67655 Kaiserslautern, und die Stadtsparkasse Kaiserslautern, Anstalt des öffentlichen Rechts, Stiftsplatz 10, 67655 Kaiserslautern, werden vereinigt. Die Vereinigung erfolgt durch Aufnahme der Stadtsparkasse Kaiserslautern in die Kreissparkasse Kaiserslautern. Die vereinigte Sparkasse wird unter dem Namen **Sparkasse Kaiserslautern** firmieren. Der Zusammenschluss beider Geldhäuser soll zum 01.01.2021 erfolgen.

In der künftigen Verbandsordnung ist auch die Gewerbesteuerzerlegung geregelt. Demnach wird der Gewerbesteuermessbetrag der fusionierten Sparkasse Kaiserslautern für den Zeitraum von 15 Jahren durch Zerlegungsvereinbarung gemäß § 33 Abs. 2 GewStG im Verhältnis 67 zu 33 zwischen der Stadt Kaiserslautern einerseits und den gewerbesteuerhebeberechtigten Kommunen des Kreises Kaiserslautern andererseits aufgeteilt.
Die Gewerbesteuerzerlegung nach den gesetzlichen Maßstäben (§§ 28 bis 31 GewStG) wurde insbesondere von der Kreispolitik als unbillig gesehen, so dass die Gewerbesteuerzerlegung bei den Fusionsverhandlungen ein zentrales Thema war.

Mit der nunmehr vorliegenden Zerlegungsvereinbarung ist sichergestellt, dass die gewerbesteuerberechtigten kreisangehörigen Kommunen an der Sparkassenfusion partizipieren und in den nächsten 15 Jahren mit einem gegenüber der Gewerbesteuerzerlegung nach den gesetzlichen Maßstäben erhöhtem Gewerbesteueraufkommen rechnen können.
Auf Drängen der Kreispolitik hat auch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit Schreiben vom 03.09.2020 explizit mitgeteilt, dass der in der künftigen Verbandsordnung geregelten Gewerbesteuerzerlegung keinerlei kommunalaufsichtliche Bedenken begegnen.

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (**Anlage 1**) zwecks Regelung der Gewerbesteuerzerlegung durch Zerlegungsvereinbarung zwischen der Stadt Kaiserslautern, dem Landkreis Kaiserslautern und insgesamt 27 kreisangehörigen Kommunen kann nunmehr von allen Beteiligten zugestimmt werden.
Ebenso die öffentlich-rechtliche Zerlegungsvereinbarung zur Gewerbesteuer (**Anlage 2**) zwischen der Stadt Kaiserslautern, den 27 kreisangehörigen Kommunen, der Stadtsparkasse Kaiserslautern und der Kreissparkasse Kaiserslautern.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 28.10.2020 bereits darüber beraten und einstimmig dem Gemeinderat empfohlen, den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zuzustimmen.

Der Gemeinderat möge der

a) öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 1)

b) öffentlich-rechtlichen Zerlegungsvereinbarung zur Gewerbesteuer (Anlage 2)

zustimmen.

Der Ortsbürgermeister wird zur Unterzeichnung der Vereinbarungen ermächtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

TOP 2 Vorgesehener Recyclinghof Kindsbach; Abschluss eines Städtebaulichen Vertrags als Grundlage für das weitere Vorgehen
Vorlage: KB/501/2020

Sachverhalt:

Ergänzung nach der Vorberatung im Haupt- und Bauausschuss am 28.10.2020:
Im Nachgang zur o. g. Sitzung des HBA Kindsbach wurden die angesprochenen Punkte
§ 3 Nr. 2 und Nr. 3 mit Hr. Rechtsanwalt Petrelli telefonisch erörtert.
Im Einzelnen hat sich Hr. RA Petrelli wie folgt geäußert:

- *Nr. 2:*
  Hr. Petrelli versichert ausdrücklich, dass es bei dieser Position ausschließlich um die Rechtsberatungskosten für die Erstellung dieses Städtebaulichen Vertrags handelt und die bei ihm diesbezüglich anfallenden Kosten in keinem Fall über den im Vertrag genannten 5.000 € netto liegen werden. Hr. Mertens hat hierfür bereits eine Vorausleistung in Höhe von 2.320 € gezahlt.

- *Nr. 3:*
  Auch hier führt Herr Petrelli aus, dass der 1. Entwurf des Städtebaulichen Vertrags (der Beratungsgegenstand der o. g. Sitzung war) eine Kostendeckelung von 10.000 € je Verfahren (z. B. bei 3 Klägern -> 3 x 10.000 €) und je Instanz (max. 2 Instanzen) vorsieht. Auch hier ist er der Meinung, dass das selbst bei dem höchsten anzunehmenden Streitwert in jedem Einzelfall kostendeckend wäre.
  ABER:
  Es ist auch völlig unschädlich, die Deckelung z. B. auf 15.000 € je Fall und Instanz zu erhöhen. Das haben wir in der nun 2. Entwurfsfassung (siehe Anlage) entsprechend abgeändert (siehe rote Schrift).

  Von einer gänzlichen Herausnahme der Deckelung rät er allerdings aus formaljuristischen Gründen ab, da in der Rechtsprechung mehr und mehr festzustellen ist, dass ein solches pauschales Vorgehen, bei dem der Vertragspartner bei Unterschrift die (Kosten-)Folgen in keinster Weise absehen kann, unter Umständen die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrags in Frage stellen kann. Dieses Risiko sollte hier nicht eingegangen werden.

Der 2. Änderungsentwurf wurde bereits an Hr. Mertens zur Kenntnisnahme und Prüfung verschickt. Mit Mail vom 30.10.2020 hat er dieser vorgenommenen Änderung ausdrücklich zugestimmt. Hr. OBM Böhlke wurde entsprechend informiert und hat diese Infos an die Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden weitergege-

ben.

Aus den genannten Gründen hält die Verwaltung eine Behandlung und abschließende Beschlussfassung im Gemeinderat – im sogenannten Umlaufverfahren – für unproblematisch möglich.

Beschlussempfehlung für den Gemeinderat:

Auf Grundlage der vorangegangenen Ausführungen möge der Gemeinderat den Abschluss des Städtebaulichen Vertrags – in der beiliegenden 2. Entwurfsfassung - beschließen und Hr. OBM Böhlke ermächtigen, diesen rechtswirksam zu unterzeichnen.

Inhalt der Beratungsvorlage, die dem HBA Kindsbach in der Sitzung vom 28.10.2020 vorlag:

Für die dauerhafte und rechtskonforme Ansiedlung des Recyclinghofs in der Industriestraße in Kindsbach ist die Änderung des bestehenden Bebauungsplans notwendig.
Der Sachverhalt wurde bereits mehrfach in den gemeindlichen Gremien thematisiert und der Gemeinderat hat sich grundsätzlich hierfür ausgesprochen.

Grundlage und Voraussetzung für die Durchführung des notwendigen Bauleitplanverfahrens im Interesse privater Vorhabenträger ist stets der Abschluss eines sogenannten *Städtebaulichen Vertrags* nach den §§ 11 und 12 BauGB, mit dem die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden.
Aufgrund der vorliegenden Komplexität (gerade bei der Ansiedlung von Recyclinghöfen) wurde in Abstimmung mit Herr Ortsbürgermeister Knut Böhlke und mit ausdrücklicher Zustimmung von Herr Kees Mertens, dem Geschäftsführer von RM Projekte, Herr Rechtsanwalt Dominik Petrelli von spb Rechtsanwälte mit der Erstellung eines Vertragsentwurfs beauftragt. Die Kosten hierfür hat der Investor bereits als Vorausleistung übernommen.

Wie mit den Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden am 24.09.2020 besprochen, wurde gemeinsam mit Hr. Petrelli auch eruiert, inwieweit es möglich ist und Sinn macht, in den Städtebaulichen Vertrag für den Vorhabenträger verbindliche Fristen für die Umsetzung von zumindest Teilabschnitten des Projektes (in Verbindung mit Rücktrittsrechten der Ortsgemeinde) mit aufzunehmen. Das gestaltet sich jedoch nahezu unmöglich, weil sich im Rahmen des anstehenden formalen Verfahrens nicht absehen lässt, was an Gutachten gefordert wird, im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen als Anregungen und/oder Bedenken vorgetragen wird, welche Konsequenzen sich daraus ergeben usw.
Hier lässt sich schlicht keine seriöse Zeitschiene aufstellen.
Zudem bleibt festzuhalten, dass es ja insbesondere im Interesse des Vorhabenträgers liegen muss, schnellstmöglich die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für einen rechtskonformen Betrieb des Recyclinghofs zu schaffen.
Aus den genannten Gründen wurde letztlich davon Abstand genommen.

Der Vertragsentwurf (eine Kopie liegt als Anlage dieser Beratungsvorlage bei) wurde seitens der Verwaltung mit Herrn Petrelli abgestimmt, freigegeben und Herrn Mertens zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt. Dessen Rückmeldung bleibt abzuwarten.
Hierüber werden Verwaltung und Ortsbürgermeister in der Sitzung berichten.

Abschließend hat der Gemeinderat über die Inhalte und den Abschluss des Städtebaulichen Vertrags zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Bauausschuss möge über die Angelegenheit beraten und dem Gemeinderat den Beschluss des vorgelegten Städtebaulichen Vertrags empfehlen.
Der Gemeinderat möge den Abschluss des vorgelegten Städtebaulichen Vertrags beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

TOP 3 Unterrichtung des Gemeinderates über Verträge gemäß § 33 GemO für 2019
Vorlage: KB/461/2020

Sachverhalt:

Nach § 33 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat jährlich vom Ortsbürgermeister in öffentlicher Sitzung über Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit Bediensteten der Gemeinde, die im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossen wurden, zu unterrichten. Verträge mit ehrenamtlichen Bürgermeistern, Beigeordneten und Ortsvorstehern unterliegen ebenfalls der Unterrichtungspflicht.

Nicht darunter fallen Geschäfte der laufenden Verwaltung, Dienst- und Arbeitsverträge mit Gemeindebediensteten oder sonstige im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehende Verträge.

Für das Kalenderjahr 2019 liegt folgender berichtspflichtiger Vertrag vor:

Vertragspartner:	Michael Lüer
Vertragsgegenstand:	Pachtvertrag Flst.Nr. 476/2 Teilfläche
Vereinbarte Gegenleistung:	Jahreswert 100,00 €

zur Kenntnis genommen

TOP 4 Berichtspflicht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 21 GemHVO
Vorlage: KB/481/2020

Sachverhalt:

Gemäß § 21 GemHVO ist nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde, in der Regel jedoch halbjährlich, der Gemeinderat während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzugs hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Der Bericht über den Haushaltsvollzug der Ortsgemeinde liegt als Anlage bei.

In der Sitzung des Haupt- und Bauausschusses wurde dieser bereits zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Haushaltsvollzuges zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 5 Bekanntgabe einer Eilentscheidung gem. § 48 GemO
Vorlage: KB/482/2020

Sachverhalt:

Der OB hat mit Datum vom 15.07.2020 in Sachen „partieller Austausch der Bord- und Rinnenanlage im Bereich der Marktstraße, dem Hirtenpfad und der Schulstraße im Zuge der Kabelverlegung der Pfalzwerke“ eine Eilentscheidung getroffen, worüber die Ratsmitglieder bereits mit Schreiben vom 15.07.2020 schriftlich informiert wurden. Der Vorsitzende wird in der Sitzung nochmals berichten.

zur Kenntnis genommen

Knut Böhlke	Aline Eicher
Vorsitzender	Schriftführerin